

Aktenzeichen: 7 AZR 298/87

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 24. Februar 1988

- 7 AZR 298/87 -

I. Arbeitsgericht
Oldenburg

Urteil vom 8. April 1986

- 4 Ca 601/85 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 18. März 1987

- 2 Sa 1344/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Befristung wg. vorübergehender Besetzung e. Beamten-
stelle

Gesetz:

BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 298/87

2 Sa 1344/86 Niedersachsen

Verkündet am
24. Februar 1988

Im Namen des Volkes!

Range,

Urteil

Regierungs-Sekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

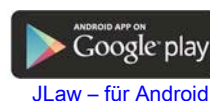
pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Februar 1988 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Prof. Dr. Zachert und Dr. Scholz für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 18. März



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

1987 - 2 Sa 1344/86 - wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob ihr durch den schriftlichen Arbeitsvertrag vom 31. März 1983 begründetes Arbeitsverhältnis infolge der vereinbarten Befristung zum 31. März 1985 beendet worden ist.

Der Kläger wurde durch Arbeitsvertrag vom 31. März 1983 für die Zeit vom 1. April 1983 bis zum 31. März 1985 bei der Universität O als wissenschaftlicher Angestellter unter Eingruppierung in die VergGr. II a BAT eingestellt. Nach § 2 des Arbeitsvertrages bestimmt sich das Arbeitsverhältnis nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen sowie nach der Sonderregelung für Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und für Aushilfsangestellte (SR 2y BAT). In § 5 des Arbeitsvertrages wurde folgende Nebenabrede vereinbart:

"Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Befristung erforderlich ist, weil über eine Freigabe der wachzunehmenden Stelle eines Akademischen Rates zum Zwecke der regulären Besetzung im Hinblick auf die geplante Reduzierung der Ausbildungskapazität in den Lehramtsstudiengängen z. Z. noch nicht entschieden werden kann.

Im Rahmen dieser Überlegung wird u.a. geprüft, ob das Fach Sportwissenschaften - insbesondere mit der jetzigen Stellenausstattung - an der Universität erhalten bleiben kann."



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Aufgrund dieses Arbeitsvertrages wurde der Kläger als Angestellter auf einer der beiden dem Fachbereich 5 (Sport) der Universität O des beklagten Landes im Haushaltsplan (Kapitel 06 13) zugewiesenen Stellen eines Akademischen Rates (Besoldungsgr. A 13) geführt. Der Kläger ist nicht promoviert.

Die Stelle, auf der der Kläger geführt wurde, unterlag der durch den Minister für Wissenschaft und Kunst des beklagten Landes angeordneten Besetzungssperre für Stellen für wissenschaftliches Personal in den Fächern, die an der Lehrerausbildung beteiligt sind, vom 30. Juni 1975. Im Zuge der auf die Reduzierung der Ausbildung von Lehrkräften abzielenden Überlegungen des beklagten Landes zur Fächerkonzentration stand auch jene Stelle an der Universität O zur Disposition; diese Überlegungen waren 1982 noch nicht abgeschlossen. Im Haushaltsplan 1985 ist die vom Kläger innegehabte Stelle mit einem "kw-Vermerk" zum 1. April 1985 versehen und dann tatsächlich auch zu diesem Termin gestrichen worden.

Vor dem Abschluß des befristeten Arbeitsvertrages vom 31. März 1983 hatte der Minister für Wissenschaft und Kunst des beklagten Landes der Universität O durch Erlasse folgendes mitgeteilt:

Erlaß vom 11. Oktober 1982:

"Freigabe der Stelle eines Akad. Rates (BesGr. A 13)
für "Sportwissenschaften" (fr. S)

Bezug: a) Bericht vom 14.09.1982 - FB 5 10/01/04 -
mit Ihrem Sicht- und Weiterleitungsvermerk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

vom 23.09.1982

b) Erlaß vom 30.09.1982 - Az.w.o. -

Die o.a. Stelle gebe ich hiermit nach dem RdErl. vom 30.06.1975 - Besetzungssperre für freie oder freiwerdende Stellen für wissenschaftliches Personal in Fächern, die an der Lehrerausbildung beteiligt sind - 2011 - B II 1 - 5/75 - im Hinblick auf Überlegungen zur Fächerkonzentration für eine befristete Besetzung (2 Jahre) frei."

Erlaß vom 20. Dezember 1982:

"Besetzungssperre für freie oder frei werdende Stellen für wiss. Personal in Fächern, die an der Lehrerausbildung beteiligt sind;

hier: Freigabe der Stelle eines Akad. Rates (BesGr. A 13) im Fachbereich 5 - Fach Sport -

Bezug: Bericht vom 12.10.1982 - F B 5 - 10/01/04 -
Antrag auf Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre -

Wegen der noch nicht abgeschlossenen Überlegungen zur Verringerung der Ausbildungskapazität in den Lehramtsstudiengängen kann die o.a. Stelle z. Z. nicht zur Neubesetzung freigegeben werden.

Ich bin jedoch bereit, die o.a. Stelle auf Antrag für 2 Jahre zur Nutzung durch wiss. Hilfskräfte oder studentische Hilfskräfte freizugeben. Ich stelle anheim, wegen der o.a. Sperre und der Wiederbesetzungssperre gem. Beschluß des Landesministeriums vom 30.9.1975 entsprechende Anträge zu stellen."

Erlaß vom 14. Januar 1983:

"Freigabe der Stelle eines Akad. Rates (Bes.Gr. A 13) für "Sportwissenschaften" (fr. S)

Bezug: a) Erlasse vom 11.10.1982 - Az.w.-o.- und
20.12.1982 - 2052 - B V 2 1 - 5/75 -,

b) Tel. Rücksprache ROI. W mit dem Unterzeichner am 12.1.1983

Hiermit bestätige ich meinen Erlaß vom 11.10.1982. Die o.a. Stelle ist zur befristeten Besetzung (2 Jahre) freigegeben.

Sollte eine Besetzung vor dem 1.4.1983 erfolgen, bitte ich, mir einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre gem.



-5-

Beschluß des Landesministeriums vom 30.9.1975 vorzulegen."

Mit seiner am 11. März 1985 eingereichten Klage hat sich der Kläger gegen die Wirksamkeit der Befristung zum 31. März 1985 gewandt und im wesentlichen ausgeführt, ein sachlicher Grund für diese Befristung liege nicht vor. Auf haushaltsrechtliche Gesichtspunkte könne sich das beklagte Land nicht berufen, denn die Stelle des Klägers sei nicht vom Haushaltsgesetzgeber, sondern lediglich vom Minister für Wissenschaft und Kunst vorübergehend freigegeben worden. Unklare Planungsabsichten und damit verbundene Mittelbefristungen seien als Befristungsgründe für ein Arbeitsverhältnis nicht ausreichend. Darüber hinaus sei die Befristung auch hinsichtlich ihrer Dauer nicht sachlich gerechtfertigt. In der Nebenabrede sei völlig vage und unbestimmt davon die Rede, daß über die Freigabe der wahrzunehmenden Stelle zur Zeit noch nicht entschieden werden könne. Zur Zeit des Vertragsabschlusses sei nicht vorhersehbar gewesen, ob und wann die Stelle eines Akademischen Rates freigegeben bzw. gestrichen werden solle. Überdies nehme der Kläger im Fachbereich Sport ausschließlich Daueraufgaben wahr. Er habe die Aufgabe, zwölf bis sechzehn Semesterwochenstunden im Rahmen der Sportpraxisausbildung für alle Lehramtsstudiengänge in der einphasigen und in der zweiphasigen Lehrerausbildung tätig zu sein. Außerdem sei er im Schulbereich mit der Fachdidaktikbetreuung und deren Vorbereitungssemester beschäftigt gewesen. Die Erlasse des Ministers für Wissenschaft und Kunst seien ihm bei Vertragsabschluß nicht zur Kenntnis gegeben worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger hat zuletzt beantragt

festzustellen, daß das durch den Vertrag der Parteien vom 31. März 1983 begründete Arbeitsverhältnis nicht infolge der Befristung zum 31. März 1985 beendet worden ist.

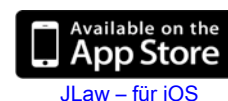
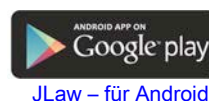
Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Es hat im wesentlichen ausgeführt, dem Kläger sei aufgrund der Erlasse des Ministers für Wissenschaft und Kunst von vornherein bekannt gewesen, daß es sich um eine auf zwei Jahre befristete Stelle handele. Die Stelle sei nur deshalb befristet freigegeben worden, weil über eine endgültige Freigabe der Stelle zum Zwecke der regelmäßigen Besetzung im Hinblick auf die geplante Reduzierung der Ausbildungskapazitäten in den Lehramtsstudiengängen seinerzeit noch nicht abschließend entschieden gewesen sei. Die Berechtigung der Befristung auch der Dauer nach ergebe sich aus dem tatsächlichen Wegfall der Stelle im Haushaltsjahr 1985. Darüber hinaus hätte mit dem Kläger auch dann kein Arbeitsverhältnis auf Dauer abgeschlossen werden können, wenn die Stelle nicht gestrichen worden wäre. Sie hätte dann nämlich mit einem Akademischen Rat besetzt werden müssen; der Kläger habe aber hierfür die Voraussetzungen nicht erfüllt, da er unstreitig nicht promoviert sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen; das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt, die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

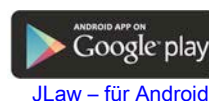
Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht ist rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis gelangt, daß das durch Arbeitsvertrag vom 31. März 1983 begründete Arbeitsverhältnis der Parteien durch rechtswirksame Befristung zum 31. März 1985 geendet hat.

I. Das Landesarbeitsgericht hat seinen Ausführungen zutreffend die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Frage der Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge zugrunde gelegt. Danach ist im Grundsatz die Vereinbarung befristeter Arbeitsverhältnisse unter dem Gesichtspunkt der Vertragsfreiheit gemäß § 620 BGB zulässig. Ein schutzwertes Interesse für eine solche Vertragsgestaltung entfällt nur dann, wenn die Befristung nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Die Befristung ist unzulässig, wenn sie als rechtliche Gestaltungsmöglichkeit objektiv funktionswidrig verwendet wird. Dies ist dann anzunehmen, wenn der durch die Kündigungsschutzbestimmungen gewährleistete Bestandsschutz des Arbeitsverhältnisses vereitelt wird und dafür kein sachlicher Grund vorliegt. Die befristeten Verträge müssen also ihre sachliche Rechtfertigung so in sich tragen, daß sie die Kündigungsvorschriften nicht beeinträchtigen (vgl. z.B. BAG Urteil vom 26. März 1986, BAGE 51, 319 = AP Nr. 103 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, m.w.N.).

II. Die Würdigung des Berufungsgerichts, ob ein sachlicher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Grund für die Befristung eines Arbeitsvertrages vorliegt, kann vom Revisionsgericht nur beschränkt nachgeprüft werden. Denn bei dem Begriff der sachlichen Rechtfertigung einer Befristung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Eine nachprüfbare Rechtsverletzung liegt insoweit nur vor, wenn der Rechtsbegriff selbst verkannt, Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt oder wesentliche Umstände bei der Bewertung übersehen worden sind (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts; vgl. z.B. Urteil vom 22. März 1985 - 7 AZR 487/84 - AP Nr. 89 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu III 2 der Gründe m.w.N.).

Derartige Rechtsfehler sind weder von der Revision aufgezeigt worden noch sonst ersichtlich.

1. Das Landesarbeitsgericht ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. z.B. Urteil vom 13. April 1983, BAGE 42, 203 = AP Nr. 76 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag) davon ausgegangen, daß es sich bei den bisher von der Rechtsprechung anerkannten Gründen für die sachliche Rechtfertigung einer Befristung von Arbeitsverhältnissen nicht um eine abschließende Aufzählung der zulässigen Befristungsgründe handelt. Weist eine als Befristungsgrund vorgetragene Fallgestaltung rechtserhebliche Besonderheiten auf, die ihre Einordnung in die bisher anerkannten Typen sachlicher Befristungsgründe unmöglich machen, so ist eine eigene rechtliche Bewertung dieser Fallgestaltung erforderlich und dabei zu prüfen, ob bei ihr nach den Wertungsmaßstäben der bisherigen Rechtspre-



chung ein sachlicher Grund für die Befristung anzuerkennen ist.

2. Derartige Besonderheiten, die im vorliegenden Rechtsstreit einen sachlichen Grund für die Befristung und ihre Dauer abgeben, hat das Landesarbeitsgericht vor allem darin gesehen, daß das beklagte Land bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestrebt gewesen sei und noch immer bestrebt sei, die Ausbildungskapazität für Lehramtsbewerber an den landeseigenen Hochschulen mit Rücksicht auf den sinkenden Lehrerbedarf zu reduzieren. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit im wesentlichen ausgeführt, dem Fachbereich 5 (Sport) der Universität O seien unstreitig nur zwei Planstellen für Akademische Räte zugewiesen gewesen. Eine dieser beiden Planstellen sei zur Zeit der Einstellung des Klägers bereits mit einem Akademischen Rat als einem Beamten auf Lebenszeit besetzt gewesen, die andere Stelle habe der Besetzungssperre unterlegen. Zur Zeit des Vertragsabschlusses sei noch unklar gewesen, ob die gesperrte Stelle auf Dauer bestehen bleiben oder wegfallen würde. Für den Fall ihres Bestehenbleibens habe sie nicht auf Dauer mit dem Kläger besetzt werden können, denn dieser habe die Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Aber auch für den Fall ihres Wegfalls, der dann tatsächlich eingetreten sei, sei ihre Besetzung mit einem Akademischen Rat nicht möglich gewesen, weil dieser im Prinzip Beamter auf Lebenszeit sei. Wenn sich der Minister für Wissenschaft und Kunst in dieser Situation entschlossen habe, die Stelle befristet durch einen Angestellten besetzen zu lassen, sei dieser Entschluß sachlich gerechtfertigt; es wäre ihm sonst nur die Möglichkeit geblieben, die Stelle unbesetzt zu lassen. Eine unbefristete Besetzung der



Stelle durch einen Angestellten mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag sei haushaltsrechtlich nicht möglich. Jedenfalls mit dem Kläger sei die Stelle nicht unbefristet besetzbar gewesen, weil ihm die Einstellungs Voraussetzungen gefehlt hätten und es sich nicht um eine Stelle gehandelt habe, die nach dem Haushaltsplan wahlweise mit einem Beamten oder mit einem Angestellten hätte besetzt werden können; die Stelle sei vielmehr als Stelle eines Akademischen Rates nach der Besoldungsgruppe A 13 ausgewiesen gewesen.

3. Diese Würdigung des Landesarbeitsgerichts hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung stand.

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß die bloße Unsicherheit, ob eine Haushaltsstelle in absehbarer Zeit gestrichen werden wird, die Befristung des Arbeitsvertrages nicht rechtfertigen kann (vgl. hierzu insbesondere das zur Veröffentlichung vorgesehene Senatsurteil vom 16. Januar 1987 - 7 AZR 487/85 - m.w.N.). Dementsprechend hat das Landesarbeitsgericht nicht etwa, wie die Revision meint, den sachlichen Grund für die Befristung in einer derartigen Unsicherheit gesehen, sondern vielmehr darin, daß eine unbefristete Besetzung der vorhandenen Haushaltsstelle mit dem Kläger gerade **u n a b h ä n g i g** davon nicht in Betracht kommen konnte, wie die spätere Entscheidung über das Bestehenbleiben bzw. den Wegfall der Stelle ausfallen würde.

Diese Würdigung ist schon deshalb richtig, weil es sich im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsfall um eine Beamtenstelle handelte, die nur vorübergehend mit einem Arbeitnehmer besetzt werden durfte. Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsurteils war die Stelle nach Besoldungsgruppe A 13 (und nicht alternativ auch nach einer entsprechenden Vergütungsgruppe des BAT) ausgewiesen; lediglich aufgrund der angeführten Ministerialerlasse war ihre vorübergehende Besetzung mit einem Angestellten möglich. Der sachliche Grund der vereinbarten Befristung lag daher darin, daß die Einstellung des Klägers nur auf einer Haushaltsstelle möglich war, die lediglich vorübergehend für die Besetzung mit einem Arbeitnehmer zur Verfügung stand. Denn selbst wenn bei Vertragsabschluß keine Anhaltspunkte dafür vorgelegen hätten, die vom Kläger besetzte Stelle könnte in naher Zukunft gestrichen werden, wäre ihre Besetzung mit dem Kläger in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis nicht in Betracht gekommen.

Aus diesem Grunde kommt es auch nicht darauf an, ob der Kläger die Einstellungs Voraussetzungen als Akademischer Rat erfüllte. Denn die Frage, ob der Kläger als Beamter hätte eingestellt werden können, ist im vorliegenden Rechtsstreit unerheblich. Bei der Prüfung des sachlichen Grundes geht es allein darum, ob die arbeitsrechtlichen Kündigungsvorschriften dadurch objektiv umgangen werden, daß statt eines unbefristeten lediglich ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Dies aber ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn für die Einstellung des Arbeitnehmers nur eine Haushaltsstelle zur Verfügung steht, deren dauerhafte Besetzung mit einem Arbeitnehmer nicht zulässig ist.



Denn dann wird der Zweck zwingender Kündigungsschutzrechtlicher Bestimmungen durch die Vereinbarung einer Befristung schon deshalb nicht in funktionswidriger Weise vereitelt, weil von vornherein nur eine vorübergehende Beschäftigung des Arbeitnehmers in Betracht kommen konnte.

Entgegen der Ansicht des Klägers ist auch die zweijährige Dauer der vereinbarten Befristung nicht zu beanstanden. Die Dauer der Befristung muß mit ihrem Sachgrund im Einklang stehen, d.h. sie darf ihm nicht in einer Weise widersprechen, aus der sich ergibt, daß der angegebene Sachgrund lediglich vorgeschoben war. Ein derartiger Widerspruch zwischen Sachgrund und Befristungsdauer liegt im Entscheidungsfall nicht vor. Denn ein Zeitraum von zwei Jahren hält sich ersichtlich im Rahmen einer vorübergehenden Beschäftigung, wie sie auf der vom Kläger besetzten Stelle für einen Arbeitnehmer allein in Betracht kommen konnte.

Dr. Seidensticker

Richter Dr. Becker
ist im Urlaub
Dr. Seidensticker

Dr. Steckhan

Dr. Zachert

Dr. Scholz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)